



Staats- und  
Universitätsbibliothek  
Bremen

# **Staats- und Universitätsbibliothek Bremen**

**DFG Projekt Die Grenzboten**

## **Die Grenzboten**

**Berlin u.a., 1841 - 1922**

Wagner: Reichsspiege :l (vom 2. April bis 8. April)

**urn:nbn:de:gbv:46:1-908**



## Reichs Spiegel

(vom 2. bis 8. April)

### Zur Reform der Einkommensteuer

Der Landrat als Vorsitzender der Veranlagungskommission — Ein Regierungs-Kommissar als Mitglied der Kommission — Die Junggesellensteuer

In der Regel ist der Landrat der Vorsitzende der Einkommensteuer-Veranlagungskommission. Das ist durchaus in der Ordnung. Der Landrat steht an der Spitze der Kreisverwaltung, er hat den Vorsitz im Kreisauschuß und im Kreistage. Er kann unmöglich von der Kommission ausgeschlossen sein, die mit dem wichtigen Geschäft der Veranlagung zur Einkommensteuer betraut ist. Als Vorsitzender der Kommission hat der Landrat nicht nur die Leitung des ganzen Veranlagungsgeschäfts, sondern er hat auch die fiskalischen Interessen zu vertreten, er hat auf eine richtige Einschätzung der Steuerpflichtigen zu achten und ist mit der Befugnis ausgestattet, Rechtsmittel einzulegen, wenn ihm eine Einschätzung unrichtig erscheint. Nun sind die Ansichten über richtige Einschätzung sehr verschieden, und zweifellos sind die Angaben der Steuerpflichtigen sehr oft von dem Wunsche geleitet, wenig Steuern zu zahlen. Das ist ein ganz natürlicher Wunsch, und man kann die Zurückhaltung in Steuerangelegenheiten dem einzelnen um so weniger verdenken, wenn er weiß, daß viele andere es ebenso machen. Herr Professor Delbrück hat jüngst behauptet, daß der Betrag der Steuer, die infolge zu geringer Einschätzung der Steuerpflichtigen in Preußen dem Staate jährlich entgeht, viele Millionen beträgt. Seine Schätzung ist vielleicht übertrieben, und ein Nachweis läßt sich zahlenmäßig nicht führen; aber so ganz unrecht hat Professor Delbrück nicht. Ich kann als früheres Mitglied einer Veranlagungskommission bestätigen, daß in einzelnen Kreisen nicht selten fast alle Steuererklärungen der Steuerpflichtigen beanstandet werden mußten, also von vornherein unrichtig erschienen. Bei den Verhandlungen über die Einschätzung wurden dann von den Steuerpflichtigen oft Ansichten zutage gefördert, die zum mindesten „eigenartig“ waren, oft aber auch auf merkwürdige „Steuerirrungen“ hinausliefen.

Hierbei kommt aber der Landrat als Vorsitzender der Kommission in eine unangenehme Lage. Die Steuerpflichtigen lassen sich schwer belehren, sie werden böse und feindlich. Die Unzufriedenheit über Beanstandungen und über angeblich zu hohe Einschätzungen richtet sich natürlich in erster Reihe gegen den Vorsitzenden der Veranlagungskommission, und wenn der Vorsitzende der Landrat

ist, so kann er sich darüber doch nicht so leicht hinwegsetzen. Denn die Kreiseingesessenen, die sich bei den Einschätzungsverhandlungen verärgert haben, braucht der Landrat bei anderen Kreisangelegenheiten, und es ist leicht möglich, daß sie dann versagen. Besonders schlimm wird das, wenn die Verärgerten einflußreiche Leute im Kreise sind. Der Landrat ist also durch den Vorsitz in der Veranlagungskommission in die Lage versetzt, sich jährlich bei der Steuereinschätzung mit denjenigen Personen zu verärgern, mit denen er zur Förderung anderer Kreisangelegenheiten in Eintracht zusammenarbeiten soll. Es kann dem Landrat in dieser Lage nicht so sehr verdacht werden, wenn er ausweicht und nachgiebig ist. Diese Nachgiebigkeit des Vorsitzenden der Veranlagungskommission aber, die den Neigungen der Steuerpflichtigen sich anpaßt, muß zu einer laxen Praxis führen, zu Einschätzungen, die hinter der Wahrheit zurückbleiben.

Da scheint mir folgender Weg gangbar: Für die Veranlagungskommission wird die Stellung eines Regierungskommissars geschaffen, der bei der Veranlagung mitwirkt. Der Kommissar nimmt an den Sitzungen der Kommission teil, er hat kein Stimmrecht, muß aber jederzeit gehört werden; er kann Anträge stellen und vor allem Rechtsmittel gegen unrichtige Einschätzung einlegen. Der Regierungskommissar hat die fiskalischen Interessen zu vertreten und auf eine den gesetzlichen Vorschriften genau entsprechende, volle und also gerechte Einschätzung zu halten. Wenn ihn seine Amtspflicht mit einzelnen steuerscheuen Kreiseingesessenen in Widerspruch bringt, so kann er das ruhig tragen; denn er hat mit ihnen sonst nichts zu tun. Na, ihm gegenüber wird die Unzufriedenheit gar nicht so tief gehen, weil jedermann weiß, daß er nur seine Pflicht tut, während man von dem Landrat allerlei Rücksicht erwartet. Neben diesem Regierungskommissar würde der Landrat dann nur die allgemeine Leitung des Veranlagungsgeschäfts haben, er würde nicht dauernd mit seinen Kreiseingesessenen in Streit und Widerspruch geraten, sondern ihm würde die sehr viel angenehmere Aufgabe zukommen, bei Streitigkeiten mit dem Regierungskommissar zu vermitteln und auszugleichen. Selbstverständlich wäre es nicht nötig, daß für jeden Landratskreis ein besonderer Regierungskommissar bestellt wird; es würde für mehrere Kreise ein Kommissar bestellt und dadurch auch eine gleichmäßige Praxis herbeigeführt werden.

Durch die Einsetzung eines Regierungskommissars würden keinerlei Interessen geschädigt oder bedroht werden; aber es würde eine Garantie geschaffen werden für eine gleichmäßige und volle, also gerechte Einschätzung aller Steuerpflichtigen, und das Gesamtergebnis der Einkommensteuer würde zweifellos ein besseres werden. — — —

Die Junggesellensteuer ist oft vorgeschlagen, früher stets abgelehnt, jetzt wird sie doch ernsthaft besprochen. Was hat man nicht alles zu ihren Gunsten angeführt? Sie soll dem Staat nicht nur Geld zuführen, sondern auch die Hagestolzen dazu bringen, eine Ehe zu schließen. Die Familie sei die notwendige Grundlage des Staates, die Ehelosen seien minderwertig, sie zeigen

einen größeren Prozentsatz im Verbrechertum, eine höhere Sterblichkeitsziffer und eine höhere Selbstmordziffer; jeder Mann, wenigstens bis zum fünfzigsten Lebensjahr, müsse heiraten und Kinder großziehen, das sei einfach seine verfluchte Pflicht und Schuldigkeit. Wer sich dieser Pflicht entziehe, der müsse zum Ausgleich dem Staate wenigstens eine Abgabe in Geld entrichten. Diese Ausführungen gehen viel zu weit und sind auf einem falschen Wege. Gewiß beruht der Staat auf der Familie; daraus folgt aber noch nicht, daß die Verehelichung eine Pflicht gegen den Staat ist. Gar mancher hätte gern geheiratet; aber dazu gehören zwei, und nicht jeder findet die andere, bessere Hälfte für seine Ehe. Manch einen halten andere Pflichten von einer Heirat ab; und weder diese noch die verstockten Weiberfeinde werden aus Furcht vor einer Steuer die Erste, vielleicht nicht Beste, zur Frau nehmen. Es ist ganz abwegig, mit Hilfe einer rein materiellen Einwirkung Entschließungen beeinflussen zu wollen, die fast ausschließlich auf sittlichem Gebiet liegen. Also kurz, diese Gründe ziehen nicht.

Trotzdem bleibt uns Familienvätern ein Stachel zurück. Wir fühlen doch eine Ungerechtigkeit, eine Benachteiligung gegen die Junggesellen. Aber worin liegt sie, und wie ist ihr abzuwehren?

Eine Ungerechtigkeit könnte nur dann anerkannt werden, wenn sie auf dem Gebiete der Besteuerung selbst liegt. Ist das wirklich der Fall, dann kann, ja, dann muß Abhilfe geschaffen werden. Und da muß man bei ruhiger Prüfung der gesamten Belastungen des Staatsbürgers allerdings zugeben, daß der Junggeselle besser fortkommt als der Familienvater. Nicht bei der direkten Steuer; denn da zahlt jeder seinem Einkommen entsprechend gleichviel. Aber die indirekten Abgaben, die in Form von Steuern und Zöllen auf Verbrauchsgegenständen, besonders auf den Lebensmitteln liegen, die lasten auf dem Familienvater, der den Unterhalt für Frau und Kinder zu bestreiten hat, zweifellos stärker, als auf dem Chelosen, der nur für sich zu sorgen hat. Es kann niemand leugnen, daß bei gleichem Einkommen der Familienvater insgesamt, also mit direkten und indirekten Steuern, dem Staate mehr gibt als der Junggeselle. In dieser ungleichen Belastung liegt eine Ungerechtigkeit.

Wie nun ausgleichen? Bei den indirekten Abgaben kann ein Ausgleich nicht vorgenommen werden, weil sie nicht unmittelbar von dem Konsumenten, der sie schließlich zu tragen hat, erhoben werden. Der Ausgleich kann nur bei den direkten Steuern erfolgen. Das ist der einzig mögliche Weg. Verfolgt man in dieser Richtung den Weg weiter, so ergibt sich von selbst, daß dem Familienvater entsprechend seiner Mehrbelastung mit indirekten Abgaben eine Erleichterung, also ein Nachlaß bei den direkten Steuern gewährt werden muß. In gewisser Weise geschieht das jetzt schon, indem nach § 19 des preußischen Einkommensteuergesetzes in drei Abstufungen bei Steuerpflichtigen, deren Einkommen 3000 Mark, 6500 Mark und 9500 Mark beträgt, gewisse Ermäßigungen stattfinden, die im wesentlichen in einer Ermäßigung der Steuerstufen um ein bis drei Stufen bestehen.

Diese Steuerermäßigung ist einem dunklen Empfinden entnommen, daß die Steuerpflichtigen mit besonders schwierigen wirtschaftlichen Verhältnissen eine gewisse Berücksichtigung finden sollen. Aber sie hat etwas Unbestimmtes und Willkürliches, sie ist eine ungefüge Aushilfe. Doch der Keim eines richtigen Gedankens liegt darin. Dieser Keim läßt sich weiter entwickeln. Es muß das richtige Verhältnis gefunden werden, um die Mehrbelastung eines Steuerpflichtigen an indirekten Abgaben durch eine Ermäßigung bei direkten Steuern zum Ausgleich zu bringen. Solche Steuerpflichtigen sind nicht die Familienväter allein; auch Eheleute, die Angehörige, Eltern oder Geschwister unterhalten müssen, sind in derselben Lage wie Familienväter, auch sie haben eine stärkere Belastung durch die indirekten Abgaben. Und die Familienväter sind wieder verschieden stark mit indirekter Abgabe belastet, je nach der Größe ihrer Familie.

Alles dieses müßte bei dem Ausgleich berücksichtigt werden. Warum sollte das nicht gehen? Man kann verschiedene Wege wählen. Man kann festsetzen, daß die Belastung mit den indirekten Abgaben, soweit sie auf Verbrauchsgegenständen ruhen, etwa jährlich — sagen wir — 12 Mark für den Kopf beträgt. Will man das anerkennen, so müßte man dem Steuerzahler, der zum Unterhalt anderer Personen nach Gesetz oder Sitte verpflichtet ist, für jede dieser Personen 12 Mark auf seine jährliche direkte Steuer (nicht auf sein steuerpflichtiges Einkommen) anrechnen, die Steuer also um so viel ermäßigen. Für diese Ermäßigung könnte allenfalls ein Höchstbetrag bestimmt werden. Oder man könnte statt eines

# Pädagogium

Zwischen Wasser u. Wald äusserst gesund gelegen. —  
Bereitet für alle Schulklassen, das Einjährigen-,  
Primaner-, Abiturienten-Examen vor. Auch Damen-  
Vorbereitung. — Kleine Klassen. Gründlicher, indi-  
vidueller, eklektischer Unterricht. Darum schnelles  
Erreichen des Zieles. — Strenge Aufsicht. — Gute  
Pension. — Körperpflege unter ärztlicher Leitung.

## Waren in Mecklb. am Müritzsee.

bestimmten Geldbetrages einen Prozentsatz der Mehrbelastung durch indirekte Abgaben feststellen und durch Anrechnung bei der direkten Steuer eine entsprechende Ermäßigung erzielen.

Selbstverständlich würde infolge dieser Ermäßigung an direkter Steuer für alle steuerpflichtigen Familienväter und sonstige Unterhaltspflichtige der Gesamtertrag der direkten Steuern erheblich geringer werden. Das würde dem Herrn Finanzminister nicht gefallen. Aber auch hier findet sich ein Ausweg. Der besteht darin, daß gleichzeitig die Einkommensteuersätze entsprechend erhöht werden. Die Mehrbelastung würden die Familienväter nicht tragen, sie würden trotz der Erhöhung im großen ganzen nicht mehr zahlen wie bisher. Die stärkere Belastung würde nur die treffen, die für niemand in der Welt zu sorgen haben. Und das schadet nichts. Erreicht würde ohne einen Ausfall für den Staat ein gerechter Ausgleich zwischen Familienvätern und Gehelosen. Und darauf allein kommt es an.

Justizrat Wagner = Berlin

Verantwortliche Schriftleiter: für den politischen Teil der Herausgeber George Cietkow in Schöneberg, für den literarischen Teil und die Redaktion Heinz Amelung in Wilmerdsdorf. — Manuskriptsendungen und Briefe werden erbeten unter der Adresse:

An den Herausgeber der Grenzboten in Friedenau bei Berlin, Hedwigstr. 1a.  
Fernsprecher der Schriftleitung: Amt Pfalzburg 5719, des Verlags: Amt Bapow 6510.  
Verlag: Verlag der Grenzboten G. m. b. H. in Berlin SW. 11.  
Druck: „Der Reichsbote“ G. m. b. H. in Berlin SW. 11, Dessauer Straße 86/87.

Höchste Auszeichnungen.

Gegründet 1824.

# C. PRÄCHTEL

## HOFMÖBELFABRIK

**BERLIN SW. 19, Krausen-Strasse 31-32**

Wohnungs-Einrichtungen  
Atelier für Innendekoration

Fernsprecher:

Amt Zentrum, 1035, 2619.